Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rossau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S 722), § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl S. 291), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rossau in seiner Sitzung am 22. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rossau, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich eine Entschädigung:

1. Gemeindewehrleiter	120,00 Euro
stellv. Gemeindewehrleiter	60,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
stellv. Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
Administrator/EDV	20,00 Euro
2. Ortswehr Rossau	
Wehrleiter	60,00 Euro
stellv. Wehrleiter	30,00 Euro
Gerätewart	20,00 Euro
Atemschutzgerätewart	20,00 Euro
3. Ortswehr Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach	
Wehrleiter	60,00 Euro
stellv. Wehrleiter	30,00 Euro
Gerätewart	20,00 Euro
Atemschutzgerätewart	20,00 Euro
4. Ortswehr Greifendorf	
Wehrleiter	50,00 Euro
stellv. Wehrleiter	25,00 Euro
Gerätewart	20,00 Euro
Atemschutzgerätewart	20,00 Euro

5. Ortswehr Hermsdorf

Wehrleiter	50,00 Euro
stellv. Wehrleiter	25,00 Euro
Gerätewart	20,00 Euro
Atemschutzgerätewart	20,00 Euro

6. Ortswehr Moosheim

Wehrleiter	50,00 Euro
stellv. Wehrleiter	25,00 Euro
Gerätewart	20,00 Euro
Atemschutzgerätewart	20,00 Euro

(2) Ist ein Funktionsträger Angestellter der Gemeinde, erhält er 50 % der Aufwandsentschädigung, im Übrigen gilt § 13 (3) SächsFwVO. Neben den in Abs. 1 genannten Funktionsträgern erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung:

1. Schriftführer je Sitzung: 15,00 Euro
2. Gastausbilder je Dienst: 20,00 Euro

(3) Funktionsträgern, die in mehreren Funktionen tätig sind, steht jeweils nur die Entschädigung für die am höchsten eingestufte Funktion zu.

§ 2 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Entschädigung nach § 1 entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet,
   oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung seines Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3 Entschädigung für Einsätze

(1) Die Auslagenpauschale beträgt für einen Einsatz von einer Dauer von unter 3 Stunden pauschal 10 € für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der bei Brand-, Hilfe- und Katastropheneinsätzen unmittelbar vor Ort im Einsatz war. Ab einer Einsatzdauer von über 3 Stunden erhöht sich die Auslagenpauschale für den Einsatz einmalig um weitere 10 €.

(2) Die Auslagenpauschale je Einsatz beträgt 5 € für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der zwar aufgrund des Einsatzrufes im Gerätehaus anwesend, aber nicht am Einsatzort unmittelbar eingesetzt war.

(3) Sollte es zu Einsätzen kommen, bei denen aus einsatztaktischer Sicht eine Reserve an Einsatzkräften am Gerätehaus in Bereitschaft gehalten wird, so wird diese Reserve nach Absatz 1 dieser Satzung entschädigt. Die Entscheidung ob eine einsatztaktische Reserve von Nöten ist trifft der Einsatzleiter.

(4) Mit der Zahlung der Entschädigung nach § 1 Abs.1 und § 3 Abs.1 und 2 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 4 Lohnfortzahlung und Verdienstausfall

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Je Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet. Der Höchstbetrag pro Stunde ist in § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) geregelt. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rossau vom 16.04.2012 außer Kraft.

Rossau, den 23.03.2021

Dietmar Gottwald
Bürgermeister

Siegel

H i n w e i s

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann eine Verletzung geltend machen.